

Kfz-Kauf
Oberlandesgericht Karlsruhe 25.10.11 2 O 254/10:
Abweichung zwischen Herstellungszeitpunkt und
Erstzulassungsdatum eines *Vorführgewagens* unerheblich

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Hannes Linke

Zwischen Fertigstellung und Auslieferung an den Kunden bzw. der Erstzulassung zum Straßenverkehr altert ein Kfz. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2004, 160) darf ein *Neufahrzeug* nicht älter als 12 Monate sein.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte über einen Fall zu befinden, in dem ein Händler einen *Vorführgewagen* verkauft hatte. Der Wagen war im September 2006 hergestellt und im September 2008 erstmals zum Straßenverkehr zugelassen worden. Der Kaufvertrag wurde im September 2009 abgeschlossen, so dass das Fahrzeug bei Vertragsabschluss bereits 3 Jahre alt war. Der Käufer verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrages, weil dem Fahrzeug angeblich eine vereinbarte Beschaffenheit fehle, wonach das Fahrzeug nicht mehrere Jahre älter sein dürfe, sondern zeitnah mit der Erstzulassung hergestellt sein müsse.

Das Oberlandesgericht lehnte die Ansprüche des Käufers komplett ab, weil ein *Vorführgewagen* verkauft worden sei. Allein mit dieser Beschaffenheitsangabe wird ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs nicht vereinbart, Vorführgewagen werden häufig nicht bzw. nicht sofort für den Straßenverkehr zugelassen.

Die Entscheidung im einzelnen:

Dr. Hellmut Nonnenmacher

Dr. Walter Martin

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für

Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für

Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karlheinz Linke

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)

Fachanwalt für Steuerrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Erbrecht

zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel*

Fachwältin für

Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Peter Sennekamp

Andrea Kleinhans

Karlsruhe

Wendtstraße 17

D-76185 Karlsruhe

Fon +49 (0) 721 / 98522-0

Fax +49 (0) 721 / 98522-10

St. Leon-Rot*

Opelstraße 8a

D-68789 St. Leon-Rot

Fon +49 (0) 6227 / 841529-0

Fax +49 (0) 6227 / 841529-5

e-mail: rechtsanwaelte@

nonnenmacher.de

www.nonnenmacher.de

Commerzbank Karlsruhe

Konto 5 638 823 00

BLZ 660 800 52

IBAN DE 23

6608 0052 0563 8823 00

SWIFT-BIC: DRES DE FF 660

Postbank Karlsruhe

Konto 47 370-759

BLZ 660 100 75

Ust-IdNr.: DE 143615900

Geschäftsnummer:
19 U 124/10
2 O 254/10
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
25. Oktober 2011

Bantz, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

zuget.

Oberlandesgericht Karlsruhe

WV:

19. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

*per Teil
an Hoch
am 04.10.11*

z.A.	WV:					
Ø Md.	Eingang					
Ø CA	28. Okt. 2011					
Ø HV	Nonnenmacher Rechtsanwälte					
z.K.	z.St.	m.B.V.	m.B.R.	B.T.	T.T.	z.Z.

T.B. Bantz JAng.e M.M. 2011-10-25

Im Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Nonnenmacher u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 68 (108/11L18)

wegen Forderung

hat der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 04. Oktober 2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Bergmann

Richter am Oberlandesgericht Dr. Grabsch

Richterin am Landgericht Walter

für **Recht** erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 08. Oktober 2010 (2 O 254/10) im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des von ihr zu vollstreckenden Betrages leistet.

- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung des Kaufvertrages über ein bei der Beklagten im September 2009 gekauftes Kraftfahrzeug. Das Landgericht hat der auf Zahlung von 20.889,60 EUR gegen Rückgabe des Fahrzeuges nebst Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten gerichteten Klage im Wesentlichen stattgegeben. Wegen der tatsächlichen Feststellungen, des Parteivorbringens im Einzelnen, der erstinstanzlich gestellten Anträge und der Entscheidungsgründe wird auf das von der Beklagten mit der Berufung angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die Beklagte bringt zur Begründung der Berufung im Wesentlichen vor:

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hätten die Parteien keine Beschaffenheitsvereinbarung über das Alter des Fahrzeuges getroffen. Aus der bloßen Angabe des Erstzulassungsdatums im Kaufvertrag ergebe sich eine solche Vereinbarung nicht. Darüber hinaus habe das Landgericht den festgestellten Sachmangel fälschlich als erheblich (§ 323 Abs. 5 BGB) angesehen.

Die Beklagte beantragt,

das am 08.10.10 verkündete Urteil des Landgerichts Karlsruhe - 2 O 254/10 -
wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist begründet. Die auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Klage ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Auf die Berufung der Beklagten war daher das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

1. Das Landgericht ist (ohne Beweisaufnahme) zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger wirksam von dem am 04.09.2009 zustande gekommenen Kaufvertrag zurückgetreten ist. Dem Fahrzeug fehle die vereinbarte Beschaffenheit, wonach das Fahrzeug nicht mehrere Jahre älter sein dürfe als das Datum der Erstzulassung. Das erweist sich - auch nach durchgeführter Beweisaufnahme vor dem Senat - als nicht richtig.

a) Eine Beschaffenheitsvereinbarung über das Alter des Fahrzeuges haben die Parteien - entgegen der Auffassung des Landgerichts - nicht getroffen (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Nach den Angaben des Klägers im Verhandlungstermin vor dem Landgericht und auch vor dem Senat wurde bei den Vertragsverhandlungen über das genaue Alter des Fahrzeuges nicht gesprochen. Im schriftlichen Kaufvertrag finden sich keine Angaben, die mit hinreichender Sicherheit auf das Alter des Fahrzeuges schließen ließen. Solches ergibt sich nicht aus dem im Kaufvertrag angegebenen Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges (30.09.2008). Das Landgericht (LGu 6) meint, wenn - wie hier - das Datum der Erstzulassung in den Vertragstext aufgenommen werde, gehöre es auch bei einem Gebrauchtwagen zur vereinbarten Beschaffenheit, dass das Datum der Herstellung jedenfalls nicht mehrere Jahre davon abweiche, sondern das Fahrzeug zeitnah mit der Erstzulassung hergestellt worden sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Das Fahrzeug wurde dem Kläger als Vorführowagen verkauft. Allein mit dieser Beschaffenheitsangabe wird ein bestimmtes Alter des Fahrzeuges nicht vereinbart. Insbesondere folgt eine solche Vereinbarung nicht aus der Angabe des Da-

tums der Erstzulassung. Denn Vorfühswagen werden häufig nicht (bzw. nicht sofort) für den Straßenverkehr zugelassen (vgl. BGH NJW 2010, 3710).

Entgegen der Auffassung des Landgerichts (LGu 7) steht der Eigenschaft des Fahrzeugs als Vorfühswagen nicht entgegen, dass im schriftlichen Kaufvertrag das Fahrzeug nicht als Vorfühswagen bezeichnet worden ist. Ausreichend ist vielmehr, dass die Parteien übereinstimmend die (hier richtige) Vorstellung hatten, dass das Fahrzeug als Vorfühswagen genutzt wurde. So liegt es hier. Der Kläger wusste vor dem Kauf, dass das Fahrzeug zuvor schon anderen Kunden der Beklagten zu Probefahrten überlassen worden war und deshalb eine Kilometerleistung von 180 Kilometern aufwies (vgl. Klagschrift Seite 3 und 5, AS I 5, 9). Dem entspricht es, dass er im vorgerichtlichen Anwaltsschreiben vom 29.04.2010 (K3) ausführt, das Fahrzeug sei ihm als Vorfühswagen verkauft worden. Darauf, ob der Kläger den Begriff des Vorfühwagens gekannt hat (rechtlich erfasst hat), kommt es nicht an. „Vorfühswagen“ ist ein Rechtsbegriff, der einer wertenden Ausfüllung bedarf. Für das Bewusstsein, einen Vorfühswagen zu erwerben, genügt es deshalb, wenn der Betreffende die Umstände kennt, bei deren Vorliegen der Rechtsbegriff erfüllt ist. Da der Kläger wusste, dass das gekaufte Fahrzeug von der Beklagten im wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war, wusste er zugleich um die Eigenschaft des Fahrzeuges als Vorfühswagen (vgl. zur Auslegung des Begriffs Vorfühswagen: BGH a.a.O.).

- b) Der insoweit beweisbelastete Kläger konnte demgegenüber nicht beweisen, dass ihm das Fahrzeug kraft der Angaben des für die Beklagte handelnden Verkäufers als Tageszulassung oder gar als Neuwagen verkauft worden ist. Die vor dem Senat durchgeführte Beweisaufnahme nebst Anhörung der Parteien hat solches nicht ergeben.

Der Kläger gibt an, über das Alter des Fahrzeuges sei überhaupt nicht gesprochen worden; ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs wurde also demnach nicht ausdrücklich vereinbart. In erster Instanz hat er zu Protokoll erklärt, der Verkäufer habe ihm gesagt, es handele sich um eine Tageszulassung. Seine als Zeugin vernommene Ehefrau hat dies zwar bestätigt. Dem steht aber (nicht nur) die Aussage des als Zeugen vernommenen Verkäufers der Beklagten, [REDACTED] N [REDACTED]

entgegen. Er hat angegeben, sicherlich nicht von einer Tageszulassung gesprochen zu haben. Vielmehr habe er dem Kläger gesagt, dass es sich um einen Vorfühswagen handele. Die Zeugenaussagen widersprechen sich in einem weiteren Punkt. Frau hat berichtet, dass der Kaufvertrag durch Herrn N handschriftlich auf einem farbigen Formularsatz mit Durchschreibebältern gefertigt und vom Kläger unterschrieben worden sei, wobei diesem kein Durchschlag übergeben worden sei. Dem gegenüber hat Herr N dies in Abrede gestellt und angegeben, das Vertragsformular sei im Computer erstellt, ausgedruckt und vom Kläger unterschrieben worden (s. Anlage K 1). Formularsätze zum Durchschreiben gebe es in der Firma der Beklagten seit Jahren nicht mehr. Obwohl unstrittig eine solche Vertragsurkunde mit der Unterschrift des Klägers existiert, ist der Kläger bei seiner Version geblieben und hat felsenfest behauptet, nur einen Kaufvertrag unterschrieben zu haben; wie seine Unterschrift dort hingekommen sei, wisse er nicht. Unter diesen Umständen lässt sich nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit feststellen, dass entgegen der Vertragsurkunde, des außergerichtlichen Schreibens vom 29.04.2010 (K 3), der klägerischen Angaben in der Klagschrift (s. oben) und entgegen der Angaben des Zeugen N in Wahrheit die Beschaffenheit des Fahrzeugs als Tageszulassung Vertragsinhalt geworden ist. Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 19.10.2011 gibt keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Denn das in das Wissen des K gestellte Vorbringen (dessen Richtigkeit unterstellt) vermag an dem genannten Beweisergebnis nichts zu ändern. Es gibt nichts dafür her, wie sich die hier fraglichen Verkaufsgespräche tatsächlich abgespielt haben. Daraus ergibt sich zwar, dass es bei der Beklagten einen Büro- oder Besprechungsraum gibt, in dem sich kein Computer befindet. Das schließt aber nicht aus, dass im Streitfall das Verkaufsgespräch in einem Raum mit Computer stattgefunden hat. Insbesondere vermag das neue Vorbringen nichts an dem (unstrittigen) Umstand zu ändern, dass die hier fragliche Kaufvertragsurkunde per Computer gefertigt, ausgedruckt und vom Kläger unterschrieben wurde.

- c) Dies zugrunde gelegt konnte der Kläger auch nicht erwarten, dass das Fahrzeug neu oder jedenfalls nicht älter war als das im Kaufvertrag angegebene Datum der Erstzulassung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH a.a.O.) kann der Käufer eines Vorführwagens, wenn keine besonderen Umstän-

de vorliegen, nicht erwarten, dass das Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschreitet. Insbesondere kommt der Angabe des Datums der Erstzulassung im Kaufvertrag noch keine Aussagekraft für das wahre Alter des Vorführgewagens zu. Hat der Käufer gleichwohl (unberechtigt) höhere Erwartungen, muss er eine entsprechende Beschaffenheit i. S. von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB individuell vereinbaren, damit sie die Sollbeschaffenheit mitbestimmen (vgl. BGHZ 181, 170).

Im Streitfall bestehen solche besonderen Umstände, aufgrund derer der Kläger erwarten konnte, dass das Fahrzeug nicht nennenswert länger als ein Jahr vor dem angegebenen Tag der Erstzulassung hergestellt worden ist, nicht. Zwar hat die Beweisaufnahme ergeben (was ohnehin unstreitig ist), dass der Kläger ursprünglich einen Neuwagen erwerben wollte. Er hat dann aber gleichwohl ein nicht neues Fahrzeug Probe gefahren und gekauft, von dem er in tatsächlicher Hinsicht (und womöglich auch aufgrund der Angaben des Verkäufers) wusste, dass es sich um einen Vorführgewagen handelte (s. oben). Dabei wurde das Alter des Fahrzeugs bei den Vertragsverhandlungen nicht thematisiert.

2. Der Kläger war auch nicht in Ansehung der weiteren Mangelbehauptungen „erhöhter Benzinverbrauch“ und „fehlerhafte Lackqualität“ gemäß §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB zum Rücktritt berechtigt.
 - a) Wegen des behaupteten Lackfehlers scheidet das Rücktrittsrecht jedenfalls daran, dass der Kläger bislang seiner Obliegenheit nicht nachgekommen ist, von der Beklagten Nacherfüllung zu verlangen (vgl. BGH MDR 2011, 967; s. auch Protokoll vom 04.10.2011, Seite 2).
 - b) Die Behauptung des Klägers, der tatsächliche Benzinverbrauch liege im Durchschnitt bei 12,5 Liter auf 100 km, in den Prospekten sei aber nur ein solcher von 9 Liter pro 100 km angegeben (Klagschrift Seite 11), ist - jedenfalls im Hinblick auf das substantiierte Bestreiten der Beklagten (AS I 35) - nicht schlüssig. Ein Sachmangel wäre nur schlüssig vorgetragen, wenn er behauptet hätte, das Fahrzeug würde auch unter den im Prospekt genannten Normbedingungen („Laborwerte“) mehr als 9,9 Liter auf 100 km Benzin verbrauchen. Entsprechende Bedenken dürfte schon das Landgericht im Termin vom 17.08.2010 (s. Protokoll Seite 2, AS I 41) geäußert haben. Im Termin vor dem Senat wurde nochmals die

fehlende Substantiierung erläutert. Darüber hinaus fehlt es an der erforderlichen Fristsetzung zur Mangelbeseitigung.

3. Das angefochtene Urteil erweist sich schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, die im Schreiben vom 29.04.2010 erklärt wurde, im Ergebnis als richtig.

Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 BGB liegen nicht vor. Der Kläger wurde über das Alter des Fahrzeugs nicht getäuscht. Nach dem Klagvortrag wurde über das Alter des Fahrzeugs nicht einmal gesprochen. Eine Täuschung durch Verschweigen scheidet ebenfalls aus. Denn aus obigen Gründen zur Beschaffenheitsvereinbarung bestand auch keine Aufklärungspflicht der Beklagten über das Herstellungsdatum des Fahrzeugs (vgl. OLG Karlsruhe MDR 2009, 501; nachfolgend BGH NJW 2010, 3710). Darüber hinaus steht nicht fest, dass die Beklagte das wahre Alter des Fahrzeuges kannte. Deshalb fehlt es auch an der erforderlichen Arglist der Beklagten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dr. Bergmann
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Walter
Richterin am Landgericht

Dr. Grabsch
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:



Bantz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

